SATZUNG DER GEMEINDE STAKENDORF, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET "AM ORTSRAND, SÜDLICH DER DORFSTRSSE UND WESTLICH DES MÜHLENWEGES"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stakendorf vom 28. September 2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Am ortsrand, südlich der Dorfstrsse und westlich des Mühlenweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 21. November 2017

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6)

MAßSTAB 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	**§ 9 BauGB, BauNVO**
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs.7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 Abs.5 BauNVO
SO Campingplatzgebiet - Zeltplatz -	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN CAMPINGPLATZGEBIET - ZELTPLATZ -	§ 10 BauNVO
SO Wochenendplatzgebiet - Campinghäuser -	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN WOCHENENDPLATZGEBIET - CAMPINGHÄUSER -	§ 10 BauNVO
SO Campingplatzgebiet - Wohnmobilplatz -	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN CAMPINGPLATZGEBIET - WOHNMOBILPLATZ -	§ 10 BauNVO
GR 10 m²	MAXIMALE GRÖSSE DER ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE	§ 16+19 BauNVO
GH 3,5 m	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES GEWACHSENEN BODENS AM AUFSTELLORT	§ 16+18 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	PARKANLAGE	
R	RETENTIONSFLÄCHEN	
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
SSt	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
Versorgungs-gebäude	BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD	§ 9 Abs.1 Nr.9 BauG
	KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	**§ 9 Abs.6 BauGB**
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	§ 30 BNatSchG
§	GESCHÜTZTES BIOTOP	
	ERHALTUNG VON KNICKS	§ 21 LNatSchG
	III. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)	
6	VORHANDENES GEBÄUDE	
16 / 1	FLURSTÜCKSNUMMER	
	FLURGRENZE	
5,5	MASSANGABE IN METERN	

TEIL B - TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

1) Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

1.1. Das festgesetzte Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet -Wohnmobilplatz- dient dem vorübergehenden, zeitlich begrenzten Abstellen von Wohnmobilen zu Zwecken der Erholung und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes. Zulässig sind:

a) Stellplätze für Wohnmobile sowie

b) Einrichtungen für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebietes sowie die Ver- und Entsorgung der Wohnmobile.

1.2 Das festgesetzte Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet -Zeltplatz- dient dem vorübergehenden, zeitlich begrenzten Abstellen von Zelten und Wohnwagen als Falt- oder Klappanhänger zu Zwecken der Erholung und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes. Zulässig sind:

a) Stellplätze für Zelte und Wohnwagen ausschließlich als Falt- oder Klappanhänger sowie

b) Einrichtungen für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebietes.

1.3 Das festgesetzte Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet -Campinghäuser- dient dem vorübergehenden, zeitlich begrenzten Aufenthalt in Campinghäusern zu Zwecken der Erholung und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung. Zulässig sind:

a) maximal 9 Campinghäuser innerhalb des Baufeldes 1,

b) Gebäude, die der Ver- und Entsorgung sowie der Unterhaltung des Plangebietes und der Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen dienen innerhalb des Baufeldes 2,

c) Anlagen für die Freizeitgestaltung auch innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen sowie

d) Einrichtungen für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebietes sowie die Ver- und Entsorgung der Wohnmobile und Wohnwagen auch innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsflächen.

1.4 Innerhalb des Plangebietes darf die maximal zu versiegelnde Grundfläche eine Größe von

a) 625,0 m² für die als private Verkehrsflächen festgesetzten Erschließungsflächen,

b) 350,0 m² zugunsten von Erschließungsflächen innerhalb der Sondergebiete, die nicht als private Verkehrsflächen festgesetzt sind, Wege- und Platzflächen sowie Anlagen zur Freizeitgestaltung (z.B. Spielgeräte und -flächen, Grillhütte) innerhalb der festgesetzten Sondergebiete und der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Parkanlage-,

c) 325,0 m² zugunsten der Stellplätze für Wohnmobile innerhalb des Campingplatzgebietes -Wohnmobilplatz- und

d) 350,0 m² zugunsten der Befestigung der Standplätze innerhalb des Campingplatzgebietes -Zeltplatz-

nicht überschreiten.

1.5 Innerhalb des Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet gilt die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche innerhalb des Baufeldes 1 je Campinghaus und innerhalb des Baufeldes 2 mit dem besonderen Nutzungszweck -Versorgungsgebäude- für die Summe der baulichen Anlagen im Baufeld.

1.6 Die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche innerhalb des Baufeldes 1 darf je Campinghaus um maximal 5,0 m² zugunsten eines überdachten Freisitzes oder einer Terrasse erhöht werden.

2) Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 (2) BauGB, § 16 + 18 BauNVO

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten, maximal zulässigen Gebäudehöhen der Gebäude in den Baufeldern 1 und 2 sind auf die tatsächliche Höhe des gewachsenen Bodens am Aufstellort bezogen, gemessen von der Oberkante. Maßgebende Höhe ist dabei der höchste Punkt innerhalb der vorgesehenen Aufstellfläche des Gebäudes.

2.2 Als Gebäudehöhe gilt der obere Abschluss des Gebäudes.

Abgas- und Lüftungsschornsteine dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschreiten.

3) Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§ 9 (1) 4 + 22 BauGB, § 12 + 23 Abs. 5 BauNVO

3.1 Garagen und Carports sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

3.2 Nebenanlagen zur Abfallbeseitigung sowie Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind im gesamten Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der festgesetzten Grünflächen, soweit die dort festgesetzten Entwicklungsziele bzw. Nutzungen nicht beeinträchtigt werden, zulässig.

4) Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 (1) 15, § 9 (1) 20, § 9 (1) 25 a + b BauGB

4.1 Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (Hinweis: Artenlisten im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung)

4.2 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standortgerechte und heimische Laubbäume oder Obstbäume entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Die Bäume sind mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1,00 m Höhe.

Im Kronenbereich der neu zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von 6,0 m² herzustellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern. (Hinweis: Artenlisten im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung)

4.3 Bei Abgang zu erhaltender oder anzupflanzender Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend der Artenlisten vorzunehmen. Dabei sind hinsichtlich festgesetzter Baumpflanzungen die Mindestqualitäten entsprechend der Textziffer 4.2 zu verwenden.

4.4 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang der festgesetzten privaten Grünflächen sowie zur Gliederung der Stellplatzflächen sind standortgerechte und heimische Laubholzbeichen entsprechend der Artenliste anzupflanzen. Für die zweireihig anzulegende Anpflanzung ist 3 x verpflanzte Baumschulqualität zu verwenden. Es sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Ziergehölze sind unzulässig. (Hinweis: Artenlisten im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung)

Die Hecken dürfen zugunsten von Durchgängen für Wegeverbindungen bis zu einer maximalen Breite von 1,50 m unterbrochen werden.

4.5 Die bestehende Verwallung am südwestlichen Rand des Plangebietes und die endgültige Eingrünung westlich des Wohnmobilplatzes sind entweder in 2-reihiger Anordnung mit standortheimischen Gehölzen der Liste B in 3 x verpflanzter Baumschulware oder einreihig als geschnittene Formation mit Gehölzen der Liste A anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. (Hinweis: Artenlisten im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung)

4.6 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Parkanlage und Retentionsfläche- ist, soweit sie nicht als Wege- und Platzfläche oder zulässige Nebenanlagen zur Freizeitgestaltung genutzt werden, als Rasen- / Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche ist die Anlage von Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser (flache Mulden und Gräben) bis zu einem maximalen Flächenanteil von 30% zulässig.

4.7 Die nicht als Standplätze versiegelten Flächen der Stellplätze sind als Rasen- / Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten.

4.8 Innerhalb des am westlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Knickschutzstreifens sind jegliche baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wie z.B. Nebenanlagen auch zur Gartengestaltung wie z.B. Stützmauern, Terrassen sowie Lagerflächen unzulässig.

Bodenauffüllungen im Rahmen der notwendigen Grundstücksprofilierung dürfen innerhalb des Saumstreifens 0,50 m nicht überschreiten.

5) Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 (6) BauGB

5.1 Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrter durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irrführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Nahrungsmpf-Niederdrucklampen direkt beschtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB, § 86 LBO

6) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 86 (1) 1 LBO

6.1 Im Baufeld 1 des festgesetzten Sondergebietes, das der Erholung dient, ist die Gestaltung der Fassaden der Gebäude nur mit einer Holzverkleidung aus flachen Brettern oder Bohlen zulässig. Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben ist unzulässig.

Für Teilflächen der Fassaden bis zu einem maximalen Flächenanteil je Fassadenseite von 20% und für die Gestaltung von untergeordneten Fassadenelementen (z.B. Tür- und Fensterlaibungen, Schmuckelemente) dürfen auch andere Baumaterialien und Farben verwendet werden.

6.2 Die Gestaltung der Fassaden von hochbaulichen Nebenanlagen (z.B. Unterstände, Grillhütte) hat in Material und Farbe der Gestaltung nach Maßgabe der Textziffer 6.1 zu entsprechen.

Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben ist unzulässig.

6.3 Im gesamten Plangebiet sind als Dachform der Hauptgebäude nur symmetrische geneigte Satteldächer oder Pultdächer zulässig. Die Dachneigung darf 10° bis 30° betragen.

6.4 Im gesamten Plangebiet sind die Dächer der Hauptgebäude als Gründach auszubilden.

6.5 Im gesamten Plangebiet sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.

6.6 Im gesamten Plangebiet ist die Verwendung von Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie (Solaranlagen) ausschließlich auf geneigten Dachflächen sowie parallel zur Neigung der Dachfläche zulässig.

Die Solaranlagen sind als geschlossene, rechteckige Fläche ohne Versatz der einzelnen Elemente zueinander auszubilden. Aussparungen innerhalb der Fläche sind ausschließlich zugunsten von Dachflächenfenstern zulässig. Zu Ortgängen, Firsten und Traufen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

7) Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

§ 86 (1) 5 LBO

7.1 Im gesamten Plangebiet sind die versiegelten Anteile der ebenerdigen Stellplatzflächen, Wege- und Platzflächen sowie die Erschließungsflächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

HINWEISE

1. Die für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 18 BNatSchG in einer Größe von 604,3 m² erfolgen durch

   - Zuordnung und Ausgliederung in einem Flächenumfang von 595,0 m² aus einer externen Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto Haßmoor-2, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Flur 1, Flurstücke 3/7 und 3/9 in Form einer Dienstbarkeit eines Erstellungs-, Pflege- und Nutzungsrechtes, welches bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde geführt wird, sowie

   - Anlage einer 25,0 m² großen Extensivwiese im nördlichen und östlichen Anschluss an den anzupflanzenden Knick. Die entsprechende Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Anlage der Extensivwiese und deren dauerhafter Erhalt werden vertraglich und grundbuchlich abgesichert.

   Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in 65,0 lfdm Knick erfolgt über 65,0 laufende Meter Knickneuanlage (3,0 m Breite, Verwallung, Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen Liste B im Umweltbericht) auf einer bisherigen Ackerfläche südwestlich angrenzend zum Geltungsbereich in südlicher Verlängerung der Plangebietsgrenze mit einem Verlängerungsfortsatz nach Osten zum Erhalt der Feldzufahrt (vgl. Abb.5 im Umweltbericht). Die entsprechende Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Knickneuanlage und dessen dauerhafter Erhalt werden vertraglich und grundbuchlich abgesichert.

2. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Es wird daher ausdrücklich auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

   Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3. Auf die Beachtung der in der biotop- und artenschutzrechtlichen Bewertung beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zu Bauzeitenregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Vorgaben sind zwingend umzusetzen.

4. Die Nichtbeachtung der örtlichen Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 82 LBO SH dar. Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen, unter den Textziffern 6.1 bis 7.1 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

5. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Allgemeine Verwaltungsvorschriften, DIN-Vorschriften - in der jeweils geltenden Fassung) können beim Amt Probstei eingesehen werden.

LAGEPLAN

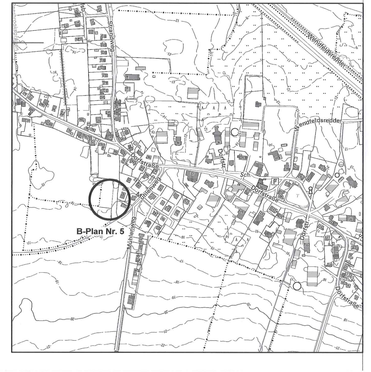

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stakendorf vom 15. Mai 2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Probsteier Herold am 15. Oktober 2019 erfolgt. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde unter www.amt-probstei.de zusätzlich ins Internet eingestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 23. Oktober 2019 bis einschließlich 08. November 2019 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08. Oktober 2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 25. Mai 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 03. August 2022 bis einschließlich 05. September 2022 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden können, am 26. Juli 2022 durch Abdruck im Probsteier Herold ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-probstei.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15. Juli 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stakendorf, den 01. DEZ. 2023 — stellv. Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den 16. Okt 2023 — Öffentl. best. Verm.-Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09. Mai 2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Vermerk Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 21. August 2023 bis einschließlich 22. September 2023 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden können, am 11. August 2023 durch Abdruck im Probsteier Herold ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-probstei.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28. September 2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stakendorf, den 01. DEZ. 2023 — stellv. Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stakendorf, den 01. DEZ. 2023 — stellv. Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... 11. DEZ. 2023 ... durch Abdruck im Probsteier Herold ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... 11. DEZ. 2023 ... in Kraft getreten.

Stakendorf, den 11. DEZ. 2023 — stellv. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE STAKENDORF

GUNTRAM BLANK
ARCHITEKTURBÜRO
FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a
24105
K I E L
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-sfa.de